

Satzung

über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952, in der Fassung vom 16.12.2011 bzw. 20.12.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am folgende Wegeeinziehung beschlossen:

§ 1

Der entbehrliche, nordwestlich gelegene Teil der Wegfläche in der Gemarkung Kehrenbach, Flur 5, Flurstück 66/1, Bezeichnung „Oberdorf“ in einer Größe von ca. 100 qm wird als öffentliche Verkehrsfläche eingezogen.

§ 2

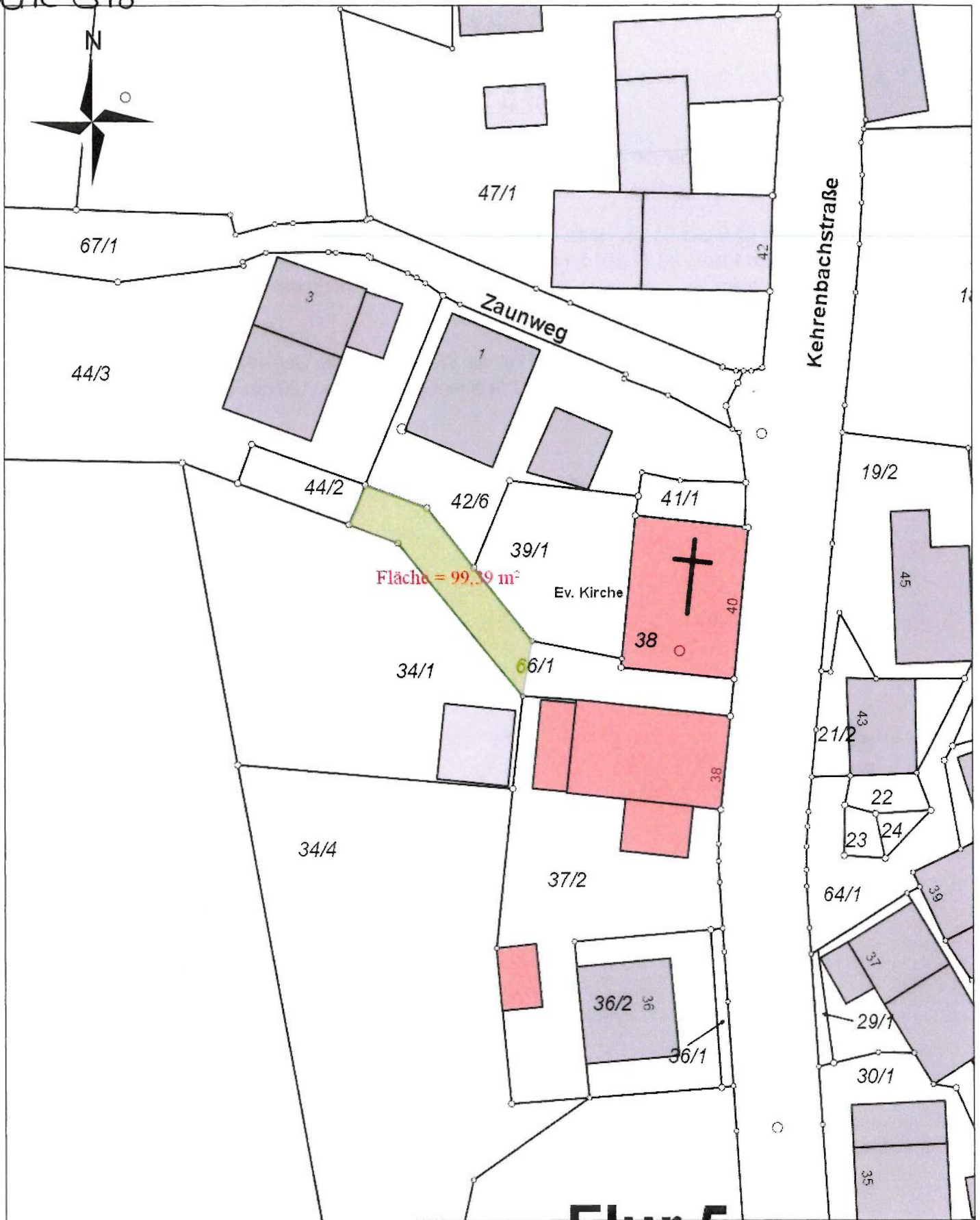
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, den

Der Magistrat
der Stadt Melsungen
III/8-SR



Boucsein
Bürgermeister



Stadt Melsungen

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: SchneiderRichter
Datum: 25.10.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Anlage zur STAVO-Vorlage Entwidmung Teilfläche Weg in Kehrenbach